



559<sup>10</sup>

Juz. Publ. Univ. 211<sup>6</sup>  
Juz. Publ. Sem. 256.

Friedens / Executions-  
HauptRecefs,

**W**ie derselbe / im Nah-  
men Kayf. vnd zu Schweden Kön. Maj.  
Maj. durch dero darzu Bevollmächtigte Höchst-cō-  
mendirende Generalitäten / vnd Plenipotentiarier /  
mit Zuthun vñ Beysein der sämptlichen Chur- Für-  
sten vnd Stände anwesenden Herren Gesandten /  
Rähten vnd Botschafften / in des heiligen Römif.  
Reichs Stadt Nürnberg abgehandelt / verglichen /  
vnd den 16. 26. Junii / Anno 1650. allerseits vnter-  
schrieben / besigelt ratificirt vnd endlich  
commutiret worden.

Cum Consensu speciali.

Nürnberg /  
Bey Jeremia Dümmler.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, which is mostly illegible due to fading.

Main body of handwritten text in a historical script, possibly Gothic or similar, arranged in approximately 25 lines. The text is extremely faded and difficult to decipher.



**W**ir Octavio Piccolomini de  
 Aragona, Herzog zu Amalfi / des  
 Heiligen Römischen Reichs Graf /  
 vnd Herr zu Nachot / Ritter des  
 güldenen Vellus, Römischen Kay-  
 serl. auch zu Hungarn vnd Böh-  
 men Königl. Majest. geheimer Rath /  
 Cämmerer /  
 Hartschier Hauptmann / General  
 Leutenant über  
 dero Armaden / Feldmarschal vnd  
 bestellter Obri-  
 ster etc. thun kund hiermit öffentlich /

Als wegen völliger Execution des im abgetwi-  
 chenen ein tausend / sechshundert acht und vierzig-  
 sten Jahrs / am vier vnd zwanzigsten Octobris sty-  
 li novi, oder vierzehenden Octobris styli veteris, zu  
 Osnabrugk vnd Münster / geschlossenen Friedens /  
 vermög des Articuli X V I. Wir Uns mit dem  
 Durchleuchtigsten / Hochgebornen Fürsten vnd  
 Herrn / Herrn Carl Gustaven / Pfalzgrafen bey  
 Rhein / in Bayrn / zu Gölch / Cleve vnd Berg Her-  
 zogen / Grafen zu Beldenk / Spanheim / der Mark  
 vnd Ravenspurg / Herrn zu Ravenstein etc. der Kö-  
 nigl. Majest. vnd dero Cron Schweden über dero  
 Armeen vnd KriegsEstat in Teutschland Genera-  
 lissimo, in Krafft so wol durch den Friedensschluß  
 A ij selbst /

selbst/ als von der Römischen Kaiserlichen/ auch zu  
Schweden Königl. Majest. Majest. hierzu beeder=  
seits habender Vollmachten/ wegen einer Beta=  
gung / in des Heiligen Römischen Reichs Stadt  
Nürnberg vereiniget/ vnd darüber mit Zuthun der  
sämplichen Chur: Fürsten vnd Stände allhier an=  
wesenden hierzu gevollmächtigten Herren Abge=  
sandten/ Räten vnd Botschafften / eine Zeit he=  
ro Tractaten geführet/ massen dan auch sub dato ein  
vnd zwanzigsten Septembris styli novi, oder eilff=  
ten Septembris / styli veteris, jüngstverflossenen  
sechzehnhundert/ neun vnd vierzigsten Jahrs/ dar=  
über ein präliminar- Vergleich vnd Schluß von al=  
len Interessenten beliebet/ vnd vffgerichtet worden//  
wie von Wort zu Wort hernach folget =

**W** wissen/ als vermittels Göttlicher Gnaden/ nach lang  
gepflogenen Tractaten zu Osnabrug vnd Münster in  
Westphalen/ der allgemeine Friede in Teutschland so weit  
erhoben/ publicirt, vnd von allerseits hohen kriegenden Thei=  
len ratificirt worden/ daß einige gewisse desselben Execution  
concernirende Puncten der Römischen Kaiserlichen Majes=  
stät/ wie auch der Königlichen Majestät zu Schweden höchst=  
commandirenden Generalitäten übergeben/ vnd Dieselbe sich  
zu erstbesagtem Ende alhier in des Heiligen Römischen Reichs=  
Stadt Nürnberg eigener Person erhoben vnd eingefunden /  
daß hierauff / zu würcklicher dessen Vollziehung / nach reiffer  
Deliberation der Sachen/ inmittels vnd bis man auch der ü=  
brigen Puncten halber zu endlichem Schluß wird gelangen  
können/ zu desto besserer vnd zeitlicherer Erleichterung annoch  
obhaben

obhabenden schweren Quartirslasts / hernachfolgender Pun-  
 cten halber in höchstbesagt Ihrer Kaiserlicher vnd Königlicher  
 Majest. Namen / mit Consens / Einrahten vnd Belie-  
 ben der Chur: Fürsten vnd Stände / des Heiligen Römischen  
 Reichs anwesenden Gesandten ein endlicher Vergleich vnd  
 Schluß / denselben also künfftig vngeändert dem HauptRe-  
 ceß einzuverleiben / getroffen worden / wie von Wort zu Wort  
 hernachfolgend zu vernehmen.

Erstlich / so viel die Restitutiones ex capite Amnistia &  
 Gravaminum, welche Ihre Kaiserliche Majest. in Dero  
 Erbkönigreich / Fürstenthum und Landen zu thun haben /  
 an belanget / weil Ihre Kaiserliche Majestät diß Ders einem  
 jeden das jenige wiederfahren zu lassen / sich nochmals erbot-  
 ten / worzu Sie der Friedensschluß in einem vnd dem andern  
 verbindet / als hat es darben sein Verbleibens;

So dann Chur: Fürsten und Stände des Reichs betref-  
 fend / verbleibet es darben / das in dem puncto Restitutionis  
 ex capite Amnistia & Gravaminum, aus dem Instrumento  
 Pacis, und nach desselben gesetzter Normâ universalis Termi-  
 norum à quo, Regulis item tam generalibus, quam speci-  
 alibus, ohnparteyisch / unauffhältlich / und ohn Ansehen der  
 Personen / Religionen / oder Iurium Petitorij, doch mit Vor-  
 behalt derselben in puncto Amnistia, factâ prius restituti-  
 one, oder einiger anderer exceptionen, wie sie Nahmen haben  
 mögen / fürnemlich nach dem blossen facto possessionis, usus  
 observantia, & exercitij, die Casus liquidi ab illiquidis zu  
 separiren, und dergestalt zu fordersamster Richtigkeit zubefür-  
 dern / daß die casus liquidi, welche entweder in dem Instru-  
 mento Pacis specialiter, und mit Nahmen ausgedruckt / oder  
 doch unter denē Regulis generalibus unverneinlich begriffen /  
 sonderlich was in der Nähe / vnd kurze der Zeit halber / ohne das  
 leichtlich abzurichte ist; Als nemlich / die in beyligender designa-  
 tion

tion lit. A. specificirte/ noch vor dem ersten/ andern und dritten  
Termino Exauctorationis & Evacuationis erörtert und ex-  
equiret; in entstehung dessen/ denen Restituendis, noch vor  
Ausgang des letzten Termini exauctorationis & evacuatio-  
nis, erlaubet seyn solle/ auff weitere opposition oder tergiver-  
sation der Restituenten, und wann dieselbe durch die Craiß-  
auschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit  
anderst nicht zubewegen/ mit und neben denselben/ oder durch  
ihre eigene Mittel/ auch Hülff derer nächst an Handhabender  
Kaisrl. Königl. Schwedischer/ oder anderer Wassen/ und al-  
so manu militari sich zu restituiren und einzusetzen. Welche/  
wiewol militärische/ doch rechtmässige Execution, keines We-  
ges für eine contravention des jüngst zu Osnabrug und  
Münster geschlossenen Vniversal- Friedens gehalten oder an-  
gezogen werden/ und noch darzu die widersetzliche Restituen-  
tes allen daraus fließenden Schaden und Unkosten zuersetzen/  
schuldig seyn sollen.

Die übrige aber/ weil propter multitudinem atq; diver-  
sitate casuum, difficultatem probationum, und distantiam  
locorum, alles in so kurzem Termin nicht möchte können  
expediret werden/ von Dato dieses Reccessus- Schlusses an/  
innerhalb nächstfolgenden dreyen Monaten/ ebenfalls zur  
Richtigkeit und Execution gebracht/ und alles dergestalt ohne  
Vorbehalt/ limitation, oder remission ad petitorium vollzo-  
gen werden solle/ daß keiner/ der explicite oder implicite dar-  
unter begriffen/ sich alsdann zubeklagen haben möge/ alles  
nach inhalt des Instrumenti Pacis, der hierüber ins Reich  
publicirten Kaiserlichen Edicten, und darinn in eventum  
contra morosos & quocunque modo renitentes verordne-  
ter unausbleibender/ und ohne Ansehung der Personen/ vor-  
nemender Straffen.

Damit nun solches alles desto gewisser vollzogen und  
umb



umb so viel mehr beschleuniget werde / sollen von der Chur:  
 Fürsten und Stände anwesenden Gesandten gewisse Depu-  
 tati in gleicher Anzahl von beeden Religionen zu solcher Ere-  
 örter- und Richtigmachung des puncti Amnistiae & Gra-  
 vaminum verordnet vnd gevollmächtiget werden / welche die-  
 selbe unter Handen nehmen / auch so lang / ohne einige disso-  
 lution oder avocation ihrer Herren Principalen und Oberr-  
 beyssammen allhier bleiben / und actu continuo darinnen fleis-  
 sig und eyferig progrediren wollen vnd sollen / bis die hier ein-  
 gegebene Gravamina durchgangen / was liquidum denen  
 Craißauschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum;  
 was aber propter defectum sive informationis sive proba-  
 tionis, item absentiam unius vel utriusque partis, dis-  
 Orts nicht geschehen kan / denen Craißauschreibenden Für-  
 sten / mit Einschliessung einkommener Klagen oder Begehren /  
 zu weiterer Erkündigung der Sachen / und zugleich mit / nach  
 deren Befindung / zu wirklicher Execution, welche alsdann  
 ihr Amte hierunter fleissig zu verrichten wissen werden / möge  
 überschickt werden.

Vnd soll hierunter weder von der Römischen Kaiserl.  
 Majestät / noch jemand andern / denen Craißauschreibenden  
 Fürsten oder Executorn einige inhibition oder Einhalt nicht  
 geschehen / viel weniger / was bereits / nach Inhalt des Fridens-  
 schlusses / Kaiserlichen Edicten, und dieses Recessus exequirt  
 und restituirt, oder hiernächst noch weiter solcher gestalt exe-  
 quirt, und restituirt werden möchte / wieder auffgehoben /  
 geändert / umbgestossen / oder dawider einige turbation ges-  
 tattet werden; sondern vielmehr dabey geschützet / und was  
 auff eine oder andere Weise dawider vorgangen / wie auch alle  
 ein- vnd andern Orts darwieder eingewendete / oder noch ein-  
 wendende in ipso Instrumento Pacis bereits verworffene / und  
 pro nullis declarirte Protestationes und Reservationes,  
 viz

vix Iuris vel Facti; nicht weiniger alle wider den Fridenschluß  
lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie die Nah-  
men haben mögen/hiermit cassirt vnd abgethan/und in vorigē  
Stand gesetzt seyn; alles bey obangezogenen dem Instrumen-  
to Pacis vnd Kaiserlichen Edicten einverleibten Straffen.

Ferner ist verabschiedet worden / daß so wol der Königs-  
lichen Schwedischen Militiæ die Satisfactions-Gelder ent-  
richtet / als die Abdanckung der Völcker / vnd Quittirung  
der Plätze/ alles dem Fridenschluß gemäß / vorgenommen/  
vnd zu Werck gestellt werden solle; vnd zwar folgender ge-  
stalt / daß zu förderst / des Herrn Pfalzgrafen vnd Genera-  
lissimi Fürstl. Durchl. von jedes Craises Leg- Stadt Obrigs-  
keit (darunter / wegen des Ober Sächsischen Craises / Braun-  
schweig oder Magdenburg/ nach der Ober Sächsischen Craiß-  
stände selbst engener beliebender option, soll verstanden wer-  
den) allezeit zehen oder acht Tag/vor jedwedern Termino ver-  
gwißert werden solle/daß auff den ersten Termin achzehenhun-  
dert tausend Reichsthaler/auff den andern Termin sechshun-  
dert tausend Reichsthaler / vnd auff den dritten Termin sechs-  
hundert tausend Reichsthaler / in derselben Gegenwertigkeit  
paar/ohne abfürkung eines oder andern Standes Quotæ, vnd  
zu hochgedachter seiner Fürstlichen Durchl. absoluten dis-  
position fertig stehen/dieselbe auch sich weder vmb eines noch  
andern Standes Auf- vnd Nachstands zu bemühen haben  
sollen.

Vnd wird von denen ersten achzehen hundert tausend  
Reichsthalern vor allen dingen/ vnd zwar in primo termino,  
abgezogen vnd decourtirt, was auff des Herrn Pfalzgrafen  
vnd Generalissimi Fürstlichen Durchleucht. Befehl ein oder  
anderer Stand daran bereits würcklich paar bezahlt/ wie auch/  
was auß den Leg- Städten zur reduction, Abdanckung / oder  
sonsten auff besagten ersten termin erhoben worden.

In

In gleichen ist in denen dreyen Evacuations terminen  
 jedehmals/ nach derselben Proportion/ abzuziehen/ dasjenige/  
 was in der Königlichen Majestät / vnd der Cron Schweden  
 Nahmen von Hochgedachtes Herrn Pfalzgr. vnd Genera-  
 lissimi Fürstl. Durchl. einem oder andern Stand/per modum  
 exemptionis, oder sonsten/vermög ihrer eigenhändigen Quit-  
 tung oder disposition, bereits nachgelassen / oder noch möchte  
 nachgelassen werden/welches alles von der vollkömnenen Sum-  
 ma der fünff Millionen Reichsthaler/nach Proportion der ter-  
 minorum solutionis, abzuziehen/vnd darauff abzurechnen.

Damit aber das übrige desto gewisser auch bey den Säus-  
 migen erhebt vnd zuwegengebracht werden möge / haben des  
 Herrn Pfalzgr. vnd Generalissimi Fürstliche Durchl. an die  
 Herren Generales vnd andere hohe Commendanten in den sie-  
 ben Craisen/ Ordre ertheilet / auff jedes der Herrn Crais aus-  
 schreibenden Fürsten Begehren/von der vnterhabenden Militia  
 in der Anzahl so viel/ als sie bedörfftig / auch an End vnd Ort/  
 wohin sie solche gebrauchen werden / zu würcklicher Execution  
 contra morosos herzugeben / vnd auff der Herrn Crais auß-  
 schreibenden Fürsten Begehren/dieselbe wieder abzufordern.

Hierauff nun soll also fort nach geschlossener dieser ganz-  
 hen Handlung innerhalb acht Tagen/ aus denen im Friedens-  
 schluß benannten sieben Craise Läg Städten ein Million  
 Reichsthaler paar / jedoch von einem jedwedern Crais nicht  
 mehr/ als was sein Contingent zu denen drey Millionen aus-  
 trägt/ entrichtet/ vnd darauff alsobald so wol von Käyserl. als  
 Königlichen Schwedischen Theilen zur Abdanck vnd Abfüh-  
 rung deren auff den ersten Termin, welcher ist der vierzehende  
 Tag von dato dieser geschlossenen Tractaten / laut der Desi-  
 gnation Lit. A. verzeichneter Regimenter vnd Besiungen (es  
 wäre dann hierunter durch eine particular Convention an  
 Königlicher Schwedischer Seiten mit den Herren Ständen  
 ihnen

B

ihnen

ihnen zum besten/ vnd vmb zeitlicherer Evacuation ihnen zugehörigen Plätze willen / sonst etwas verabredet) geschruten werden; Gestalt dann auch ein gleichmässiges bey dem andern vnd dritten Termin zu observiren, also / daß in dem andern Termin, auff beschehene Auszahlung der andern Million Reichsthaler/nach obiger Proportion der Craisen / in denen nechstfolgenden vierzehnen Tagen hiemit besime/mit Abdanck- vnd Abführung derer/in der designation lit. B. vnd dem dritten Termin,nach gleichmässiger Erlegung der dritten Million Reichsthaler/wider in denen nechstfolgenden vierzehnen Tagen hiemit verordnet/nach außweis der designation lit. C. specificirte Regimenter vnd Bestungen / mit gleichmässiger Abdanck- vnd Abführung verfahren/also alles à dato dieser geendigten vnd unterschriebenen ganken Handlung innerhalb sechs Wochen vollkommenlich abgerichtet / vnd dabey insonderheit von Chur: Fürsten vnd Ständen dahin gesehen vnd laborirt werden solle/daß mit Auszahlung der Gelder der Exauctoration vnd Evacuation keine Hinderung geschehen möge.

Vnd werden Ihre Kaysersliche Majestät die verglichene zweyhundert tausent Reichsthaler auch zu dreyen Terminen/ vnd namentlich/weil das Königreich Böhmen/ aufferhalb der Stadt Eger/præliminariter oder in antecessum zum voraus der Guarnisonen vnd Einlagerung entlediget werden solle/ dafür an denen sechs vnd sechzig tausend/sechshundert / sechs vnd sechzig vnd zwey drittheil Reichsthaler / in specie, die zwey Drittheil / als gleich / vnd dann der übrige Drittheil bey Ent-raummung der Stadt Eger in primo termino : Ferner im andern Termin mit sechs vnd sechzig tausent / sechs hundert sechs vnd sechzig vnd zwey drittel Reichsthaler in specie, acht Tag vor des Marggraffthumbis Mähren; vnd wieder mit sechs vnd sechzig tausend/sechs hundert/sechs vnd sechzig / vnd zwey drittheil Reichsthaler in specie, acht Tag vor der Schlesi-  
sichen

fischen Fürstenthumben Evacuation, richtig abstaten vnd außzahlen lassen.

Diesernunmehr auff obbedeuten Weg verglichenen Königlichem Schwedischen Militiæ gehörigen Satisfactionsgeldtern / Abdanckung vnd Evacuation, solle also kräftig / ohne einige vorgeschäzte Hinderung / von allen Theilen wirklich nachgelebt werden.

Dabey aber weiters zu förder ist beliebet vnd verabredet worden / daß gleich alsofort nach dieses Puncten Richtigkeit vnd Subscription, folgende Plätze / in beyseyn jedes Theils Commissarien / auff daß cheste / als es propter distantiam locorum seyn kan / zu förder ist gegeneinander außgewechselt / vnd dann jedesmahl an beeder Theil höchst Commendirende Generalitäten / welche bis an den andern Termin allhier zu verbleiben / obligirt seyn sollen / gewißheit gegeben werden.

Nemblich /

Prag /  
Ober Pfaltz /  
außerhalb Weiden /

gegen

Augsburg.  
Unter Pfaltz.  
Memmingen vnd  
Sulzbach.  
Albeck.  
Hornberg.  
Schiltach.  
Aurach.  
Lindau.  
Asperg.  
Wildenstein.

Donawerth /  
Rheiner Schantz /  
Oberlingen /  
Maynau /  
Langenarch /  
Labor vnd  
Leutmeritz /  
Brandeis /  
Conopist vnd andere Böhmi-  
sche Plätze / außershalb Eger /

Regensburg.  
Wilzburg.  
Weissenburg.

B ij

Nach

Nach sothaner Plätze Aufwechslung vnd Ubergabung an jedes vorigen rechtmässigen Besizern vnd Herrn/ sollen alsdann so wol die Abdanckung der Regimenten/ als Evacuation der Plätze/ vermög obbesagter Designation, also förderlich vnd ohnauff gehalten zu werck gerichtet werden/ daß deshalben wegen des andern vnd dritten Termins kein Verzug entstehen; sondern alles/auff obbestimte Tag vnd Zeit/ denen verglichenen Terminen nach/ ohnschlahrlich vollzogen werden möge.

Ob auch wol/wegen der übrigen zwey Millionen/ in der Friedens-Execution einige disposition enthalten; Jedoch ist/ aus einmütigen belieben / so wol zu desto schleuniger Beförderung der Evacuat: vnd Exauctoration, als Ringerung der Realassecuracion hiermit verabredet worden / daß auch die vierdte Million solle beygetragen werden. Zu welchem Ende dann die meisten Stände der Ober- vnd Nieder Sächsischen/ auch Westphalischen Craisen/ wie auch etliche/ so aus denen vier Obern Craisen die schwere Kriegslast so continuirlich nicht getragen/ laut einer absonderlich verglichenen Specification, des ro gebührendes Contingent zu der vierdten vnd fünfften Million innerhalb der dreyen obgedachten Exaucturations vnd Evacuations- Terminen zusammen bringen / vnd auff des Herrn Pfalzgraven vnd Generalissimi Fürstl. Durchl. Assignationen aufzählen/ welche doch hinwiederumb hierunter ein mehrers nicht/ als allein die vierdte Million zusammen zu bringen verstanden/ vnd die fünffte Million auff realassecuracion aufgestellet verbleiben lassen wollen/ da dan hingegen die/ bey solchen Ständen/ bevorab in den Ober- Nieder- Sächsisch: vnd Westph. Craisen befindliche Regimenten / alsobald nach erlegtem ihren völligen Contingent zu der vierdten vnd fünfften Million/ vnd also/ auff zeitliche Abstattung/ noch vor den jesnigen Terminis, darinn sie sonst mit der Exauctoration gesetzt/

setzet/abgedancket; die Guarnisonen aber in denen Terminen/ vnd in der Ordnung / wie in obgemeldten beygefügeten Designationen enthalten / oder auch / wie mit seiner Fürstlichen Durchleucht sich ein oder ander Stand / darumb absonderlich/ zu desto zeitlicherer Evacuation seiner Plätze / vergleichen möchte/abgeföhret werden sollen/vnd was also geschlossen oder verglichen wird / solle nicht anderst/als wannes diesem Recels einverleibet / kräftig vnd gültig seyn; Massen dann auch so wol dieses/als was sonst/wegen der satisfactions Gelder/ in diesem Recels statüirt vnd verordnet / keines Weges von jemand für eine Contravention des Friedens anzuziehen / vnd fünfftig angezogen/sondern als ein freywilliger Schluß gehalten werden solle.

Was aber an solchen zwey Millionen über dieses / was von denen besagten Craisen vnd Ständen / obgedachter Massen/daran erlegt / noch ruckständig verbleiben wird / werden Chur: Fürsten vnd Stände / was ein oder der ander an der vierdten Million restiret/von dato der letzten Evacuation, innerhalb sechs Monaten/vnd die fünffte Million / von besagter letzten Evacuation innerhalb zwölf Monaten / in denen verordneten Leg Städten bezahlen. Darbey dann seine Fürstliche Durchleucht. per expressum reservirt vnd vorbehalten / sich der/wegen dieser vierdten oder fünfften Millions Restanten/ an die Stände begehrtter real assecuration nicht zubegeben/mit Dero weitem Erklärung / daß gemeldte realis assecuratio ante primum terminum Exauكتورationis & Evacuationis richtig gemacht/vnd so dann erst alles daßjenige/ was in diesem Recels geschlossen/seine vollkommene Krafft erlangen / auch seinen effect haben solle. Worbey auch Kön. Schwedischer Seiten noch ferner außdrücklich vorbehalten wird / daß/was vermög einiger /zwischen den Ständen vnd denen Königlichen Schwedischen Herren Generalen vnd Obristen/ getroffenen

Vergleich/an Verpflegung restiret, vnd in beyseyn beederseits  
Commissarien kan erwiesen werden / bey jeder Guarnison E-  
vacuations: vnd jeden Regiments Abdankungs Termin rich-  
tig abgestattet werden solle.

Hierauff nun solle die in puncto satisfactionis Militiæ  
Exauctorat: & Evacuationis veranlaste præliminar-Evacu-  
ation, vnd zwar/so viel die von der Königlichen Schwedischen  
Soldatesca besetzte Plätze betrifft/gegen Erlegung deren zu sol-  
cher Evacuation erfordereten vnd verabredeter Königlicher  
Schwedischer Militien Satisfactions Gelder/also gleich ohne  
allen weitem Verzug oder Exception fürgenommen / fortge-  
setlet/vnd von dato dieses Recessus Schluß an/innerhalb vier-  
zehn Tagen zu Ende gebracht werden; die übrige hierinn ent-  
haltene vnd verglichene puncta aber alsdann erst ihre vollkom-  
mene Krafft vnd würckliche Execution erlangen/wann zuvor  
auch die zu gänzlichem Schluß gehörige weitere puncta, vnd  
vnter denselben mit Nahmen auch die designation der Resti-  
tuendorum, nicht weniger die Designationes, wie in Zeit  
der dreien Terminen die Plätze zu evacuiren, vnd die Regi-  
menter abzudanken / ingleichen die Verzeichnis der jenigen  
Stände / welche zu paarer Bezahlung der vierdten Million  
concurriren vnd beitragen sollen / so dann auch die Real-asse-  
curation, wegen der fünfften Million Reichsthaler zu ihrer  
endlicher Richtigkeit vnd Vergleichung gebracht/dem Haupts-  
schluß einverleibet / vnd derselbe mit allerseits Subscription  
vnd Sigillation bekräftiget werden.

**S**essen zu waarem Urkunt vnd Besthaltung haben  
Wir zu End Benannte hierzu Bevollmächtigte  
diesen Interims Recess mit vnseren eingenen Hän-  
den vnterschrieben / vnd denen Herren Königlichen  
Schwedischen hierzu gleichfals Bevollmächtigten/  
vna



von welchen Wir ein gleichlautendes Exemplar  
vnter Ihrer Hand empfangen / außliefern lasse  
sen / Geschehen in Nürnberg den ein vnd zwanz  
zigsten Tag Monats Septembris / styli novi,  
im Jahr Christi Eintausend / sechshundert neun  
vnd vierzig.

L.S. Isaac Bolmar, D. mp. Georg Ludwig vß Lindenspür, mp.

Das

Daß es hiemit nochmahln bey solchen Præliminar-Re-  
cesss, aufferhalb was in diesen Haupt-Abschied/bey etwas ver-  
änderten Umständen / specialiter, bevorab in puncto Sa-  
tisfactionis, anderst verglichen / in allenübrigen seinen Arti-  
culen / Puncten / vnd Clausulen / sein kräftiges Verbleiben/  
allermassen dann / in Krafft dessen / die darinn benante Plätze  
auf die verglichene Zeit beiderseits / folgendts auch die Stadt Es-  
ger / würcklich abgetreten / vnd allerseits ihren vorigen Inha-  
bern vnd Besizern eingeräumt / die / zu End obgesetzten Ver-  
gleichs / auf weitere Handlung vnd Richtigmachung veranla-  
ste nachfolgende Puncten aber / mit abermahligem Zutuhn/  
Einrathen vnd Belieben der Chur: Fürsten vnd Stände an-  
wesender Gesanden / nachfolgender Gestalt / verbündlich mit  
einander verglichen worden.

Nemlich vnd erstlich / die restitution ex capite amni-  
stix & gravaminum vnter Chur: Fürsten vnd Ständen des  
Reichs / auch deroselben vnd des Reichs Angehörigen / betref-  
fend / so haben die / zu diesem puncto restitutionis Deputirte  
Stände ex utraq; religione, an statt deren hierob Lit. A. be-  
merckten lista, einen gewissen Auffsatz vnd Designation, was  
für Casus in jedwedern hernach bestimmten termino zuerörtern/  
vnd / nach Außweisung des instrumenti Pacis, dem arctiori  
modo exequendi, obinverleibten Præliminar-Recesss, vnd  
diesem Haupt Reccess gemess / zu exequiren verglichen / auffge-  
richtet / geschlossen vnd allerseits besiegelt vnd unterschrieben;  
Vnd sollen demnach solche darin begriffene / vnd bereits deci-  
dirte / auch künfftig von den Deputatis intra tres menses er-  
ledigende Casus auff die bestimbte Zeit ordentlich exequire  
werden / aller Gestalt vnd Maß / als wann die mit ausgedruck-  
ten Worten hierinn begriffen weren / doch sollen hierbey auch  
nachfolgende Puncten beobachtet werden.

Was nemlichen solcher Gestalten entweder allbereit hie-  
vor /

vor/oder in erstgedachten Terminen/oder denen nechst darauff  
 folgenden drey Monaten/von denen Deputatis, oder durch die  
 aufschreibende Fürsten / oder verordnete Commissarios in  
 Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi,  
 auch praeliminar-vnd gegenwertigen Haupt-Recesss, vnd des  
 nenselben gemess/ decidirt, exequirt, oder verglichen / oder  
 noch erörtert / exequirt vnd verglichen wird / das soll also vest  
 vnd vnverbrüchlich gehalten / vnd darwieder keines andern  
 Orts am Kaiserlichen Hof: oder Cammer: oder andern Ge-  
 richten/wie die Nahmen haben mögen / auff einerley weis oder  
 Weg nicht angenommen/sondern simpliciter abgewiesen/In  
 sonderheit aber de facto einige turbation oder attentata dar-  
 gegen nicht vorgenommen werden.

Gestalt es dann auch mit der Chur Pfälzischen Restitu-  
 tion sein verbleibens hat / wie es im Instrumento Pacis abge-  
 handelt / vnd hernechst allhie / vermittelst Interposition des  
 Herrn Pfalzgrafen vnd Königlichen Schwedischen Genera-  
 lissimi Durchleucht/zwischen den Chur Bayrischen vnd Chur  
 Pfälzischen Abgesandten/so viel an denen Vnter Pfälzischen  
 Landen des Herrn Churfürsten in Bähren Durchl. zu restitui-  
 ren gehabt / verglichen worden / das nemblich gegen Evacui-  
 rung der / an seiten Ihrer Königlichen Majestät zu Schwed.  
 in der Obern Pfalz ingehabter Plätze/so dann gegen außgelie-  
 ferter Ratification des geschlossenen Friedens / vnd bey Chur  
 Mainz / gegen einer von derselben außgehändigten  
 Recognition, deponirter renunciation auff die Ober  
 Pfälzische Lande an seiten des Herrn Churfürsten Pfalzgrae-  
 fen Durchleucht die Kaiserliche Commissio restitutoria zu  
 handen geliefert / vnd Schloß vnd Stadt Heidelberg / sampt  
 andern / von hochgedachtes Herrn Churfürsten in Bähren  
 Durchleucht bishero eingehabten Aemptern in der Vnter  
 Pfalz würcklich restituirt worden / so dann / das mehr hoch  
 besagtes

E

Befagtes H. Churfürsten Pfalzgrafen Durchleucht inmittelst/  
vnd biß Ihr Kaiserliche Majestät deroselben ein anders neues/  
der Churfürstlichen Würde gemäses Erb Ampt / Titul vnd  
Wappen/ auch was dem anhängig / werden conferirt haben/  
vermöge des Herrn Churfürsten in Bähren Durchleucht auß-  
gelieferter Declaration, sich des Erb- Eruchsessens Tituls vnd  
Wappens/ auff die darinn begriffene Maß vnd Bedingnüß/  
gebrauchen mögen / alles nach inhalt angezogener respectivè  
Ratification, Renunciation, Recognition, Restitutions-  
Commission, vnd Declaration, welches hiemit per expres-  
sum nochmalts allerseits ratificirt vnd confirmirt wird.

Zu richtiger Abhelffung aber/ der im Heiligen Römischen  
Reich noch nicht beschehenen Restitutionen/ ist zu vorderst vor  
gut angesehen worden; Erstlich / daß alle vnd jede ex capite  
Amnistia & Gravaminum von Catholischen vnd Augspurgis-  
schen Confessions Verwandten geklagte Restitutions Sachē/  
vñ im Friedensschluß zulässige/ auch sich auf den punctū Amni-  
stia & Gravaminū qualificierende gravamina, vnd gegē grava-  
mina, welche bereits allhier vorkommen seyn/ oder noch ante pri-  
mū exauctorationis & evacuationis terminū, bey dem Chur  
Mainzischen Reichs-Directorio, welches/ was einkommt/ des-  
sen Deputatis communiciren wird / eingebracht werden  
möchten / von denen Deputirten sollen hauptsächlich vorgez-  
nommen/ vnd/ nach befundenen dingen / zu gehöriger Restitus-  
tion der Gestalt befördert werden/ damit alles seine vollständi-  
ge effectuirung / vnd zwar die ad certos terminos gesetzte  
Fälle in der bestimmbten: Die übrige aber in Zeit nechst darauff  
folgenden drey Monaten/ alles nach Inhalt des Instrumenti  
Pacis, vnd darauff fundirten Kaiserl. Edicten, arctioris  
modi exequendi, vnd bey den in dem præliminar Recess ein-  
verleibten Straffen/ vnfehlbar vollzogen werden.

Damit aber auch deswegen in denen gesetzten terminis  
vnd

vnd denen darauff folgenden bestimpten drey Monaten nichts ermangele / vnd deswegen einige Executions-verzögerungen nicht erfolgen / so bleibt es ein 2 vor allemahl darbey / daß die ad punctum Amnistia & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey demselben Collegio verharren / vnd innerhalb der bestimpten Zeit / von dero Herren Principalen / keinesweges avocirt werden / Sie aber alles angelegenen Fleisses die geklagte / vnd hier einkommende Sachen vornehmen / erörtern / vnd zur Execution befördern sollen / vnd seyn zu solcher des puncti Amnistia & Gravaminum gänzlichlicher Abhandlung vnd Entscheidung / als Mediatores, Chur Cölln vnd Chur Brandenburg ; als Deputati aber / an seiten der Catholischen / Chur Mainz vnd Chur Bayrn / Bamberg vnd Costain ; von Augspurgischen Confessionsverwandten aber / Sachsen-Altenburg / Braunschweig Lüneburg / Württemberg / vnd Nürnberg / verordnet.

So viel dann andere in den dreyen Terminen nicht specificirte / oder noch ante primum Exauetoracionis terminum, bey dem Reichs Directorio, von Catholischen vnd Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutions-Fälle betrifft / die sollen pro exclusis keineswegs gehalten werden / noch jemand die Restitution abgeschnitten / sondern maniglich expressè reserviret vnd vorbehalten seyn / seine Nothdurfft hernach bey seines / oder / wie im Instrumento Pacis versehen / nechst angelegenen Craißauschreibenden Fürsten / oder gar bey Kaysersl. Majest. gebührend vor- vnd anzubringen / allwo er damit gehöret / vnd ihme nach dem oben vorgeschriebenen modo executionis summarie zu schleunigster Restitution verholfen werden solle.

Zu welches desto kräftiger Versicherung vnd Besthaltung die Röm. Kaysersl. Majest. durchgehend im Reich Patenten publiciren werden / vermittels deren alle Attentata, auch

Disputationes vnd Predigen / so wol wider den Friedens-  
schluß/ als auch wider die / dem Instrumento Pacis, Kaysrl.  
Edicten, a rectiori modo exequendi, wie auch obbesagtem  
Præliminar: vnd diesem Haupt Recces gemäß/vorgenomme-  
ne Executiones, sampt andern Contraventionen, wie die  
Nahmen haben mögen/bey ernster Straff verboten / vnd jedes  
Orts Obrigkeit anbefohlen werden/die Contraventores, nach  
Gestalt des delicti, secundum Instrumentum Pacis, verdien-  
ter massen abzustrafen.

Was dann die übrige Sachen / so in denen vorbehalte-  
nen dreien Monaten / durch die Deputirte erlediget werden  
sollen/anbelangt/ so gehören dahin alle andere/in obgedachtem/  
von ihnen verfaßten/ vnd vnterschriebenen Ruffsatz vnd Desi-  
gnation, nicht specificirte casus restitutionis ex capite A-  
mnistia & Gravaminum, welche von Catholischen/oder Augs-  
spurgischen Confessionsverwandten / bey dem Chur Mainzi-  
schen Reichs Directorio allbereits einkommen / oder noch bey  
demselben ante primum Exauetoracionis & Evacuationis  
terminum einkommen werden / darunter auch diejenige zu  
verstehen/welche in einer absonderlichen / von den deputirten  
subscribirten, vnd des Herrn Pfalzgrafen vnd Schwedischen  
Generalissimi Durchleucht/zugestellten Specification, begrif-  
feu seynd.

Vnd soll gleichwol die Eintheilung der Casuum dies-  
sen eingeschrenckten Verstand nicht haben / als ob nicht ein-  
oder ander Casus, wo es füglich seyn kan/auch vor dem bestim-  
ten termino exequirt werden solte / sondern es seyn die Ter-  
min allein zu beförderung der Sachen / vnd ad excludendam  
moram angesehen / zu welchem Ende dann auch denen De-  
putirten vnd Commissariis frey stehen solle / ad cogni-  
tionem facti possessionis, & Executionem zu schreiten.

So ist auch die bey jedem Casu gesetzte Gravaminum  
speci-

specificatio nicht dahin gemeinet / ob solten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo vel Restituente sich mehr ereygnende Beschwerden gar nicht beobachtet werden.

Desgleichen sollen auch die noch hinderstellige Documenta restituenda, vermöge Instrumenti Pacis, restituiret, vnd zum fall über kurz oder lang dergleichen vorenthaltne Documenta vorgebracht / darauff in favorem Detentatorum nicht erkannt/sondern dieselbe dem Restituto, ohne allen Entgelt oder Gefahr/eingeantwortet werden.

Schließlich sollen alle Protestationes vnd Reservationes, gleich wie wider das Instrumentum Pacis selbst / also insonderheit auch wider den præliminar: vnd diesen Haupt- Receß/ in Krafft dieses/vnd zumal/vermöge Instrumenti Pacis, hiermit nochmahls auffgehoben / cassiret vnd annulliret seyn.

Soviel nun der Königl. Schwedischen Milice Satisfactions Gelder betrifft / ob wol anfänglich in Instrumento Pacis, vnd folgend in obeinverleibtem præliminar Schluß/ wegen deren Auszahlung / einige disposition enthalten / So seyn jedoch die / bey jetziger Bewandnuß einlauffende Umstände/ insonderheit aber/ so vnterschiedlicher Stände fundbares Unvermögen/nicht vnbillich erwogen/vnd daher besorget worden/das vmb solcher Ursachen willen/die paare zusammenbringung der Geldter nicht so schleunig zu præstiren, sondern also dardurch der würcklichen Exauktion vnd Evacuation einige verhinder-oder Verzögerung zugefügt werden möchte/welches dann zu verhüten / von denen sämpelichen Chur: Fürsten vnd Ständen / vnd in ihrem Nahmen von dero anwesenden Gesandten einmühtig vnd verbindlich beliebet / vnd verabredet worden/das es zu vörderist bey der hiesigen Orts / den 25. Junij styli novi des lauffenden Jahrs verfasten/vnd Uns eingehangs

C iij

gehändigten Repartition sein ungeändertes verbleiben haben soll.

Worben dann/im Nahmen Chur: Fürsten vnd Stände/dero Gesandten kräftig versprochen haben/was an der verwilligten Summa, vermöge obgedachter repartitionen, noch restiren wird / in denen dreyn Exauctorations vnd Evacuations-terminen, auff jeden Termin ein Drittheil / vnd zwar Acht Tage für jeden termin, in eines jedwedern Craises Lage Stadt Cassa, an solchen Münzsorten / wie es in dem Instrumento Pacis verordnet/ohnfehlbar zusammen bringen.

Inmassen / zu solchem Ende / die Herren / Craisausschreibende Fürsten / entweder durch militärische / oder andere Executionsmittel dahin nachdrücklich sehen / vnd auff ihr Gut befinden vnd begehren / die Königliche Schwedischen oder andere Kriegsvölker / ihnen verhelffen sollen / daß die / vermöge obgemeldeter repartition, verwilligte Gelder / in denen vnd verabredeten dreyn terminen, ohne ainigen prætext, exception, oder Vorwendung / einer oder andern Verhindernus / zu rechter Zeit / vnd auff des Herrn Pfalzgraven vnd Königlichen Schwedischen Generalissimi Durchleucht Assignation parat seyn / vnd an der Aufzahlung kein Verzug erscheinen möge / Gestalt die Craisausschreibende Fürsten hiemit im Nahmen des gesampften Reichs vollkommene Macht haben / alle Nothdurfft / wodurch die Einbringung dieser Gelder befördert werden kan / zugebrauchen.

Was aber in denen gesetzten Terminen nicht eingebracht werden / vnd noch rückständig verbleiben möchte / da ist vns zu der im præliminar Reeces diffals reservirten real Asssecuration, von der sämplichen Chur: Fürsten vnd Stände Gesandten / der / in einer / von des Herrn Pfalzgraven vnd Generalissimi Durchleucht vollzogenen vnd dem Reichs Directorio verschlossen zugestellten schriftlichen Declaration, benantz

ter



ter Ort/dergestalt bewilliget/das Sie denselben wegen des Restes/ als eine zureichende Assurance so lang/ bis ersigedachte restanten völlig entrichtet/ innen behalten mögen / Massen dann zu desselben Besatzung/ vnd darzu gehörigen Nothdurfft vnd Unterhaltung / Monatlich in allem Sieben Tausent Reichsthaler / von denen sieben zu der Königlichen Schwedischen Milice satisfaction assignirten Craisen/jedes Monats/ zu rechter Zeit / ohnschlar entrichtet / in die nächste / vnd im Friedensschluß benannte Leg Städte verschaffet / vnd der Anfang à tertio Evacuationis termino , gemacht werden solle.

Im Fall aber die richtige Bezahlung dieses verwilligten monatlichen Unterhalts / nicht zu rechter Zeit erfolgen möchte/soll ein solcher Abgang/vnd mehrers nicht / von denen umbliegenden Aemtern vnd Orten/durch ainige Anstalt angeschaffet/vnd denenselben hinwieder aus der Leg Stadt vor obgedachten alda einkommenden Verpflegungs Geldern/ ersetzt werden ; Welches dann/ sowol auch / was wegen gedachter Satisfaction Gelder/ vnd darben einlauffender real Assurance, obgesetzter massen verglichen / vnd verordnet / keines Wegs von jemand für eine contravention des Friedens / weder für jetzt / noch ins künfftig angezogen / sondern als ein freywilliger Schluß gehalten / vnd kräftig observiret werden soll.

In mittels aber sollen obgemeldter massen die Craiß aufschreibende Fürsten/mit allem fleiß / so wol durch Executions/ als andere Mittel dahin sehen/das die Einbringung solcher restituirenden Satisfaction Gelder schleunigst befördert / vnd also die Realassurance wider aufgehoben werden mögen ;

Wiedann des Herrn Pfalzgrafen / vnd Königlichen Schwedischen Generalissimi Durchleucht hingegen versprochen haben/desselben Orts Quitir-vnd Abtretung / alsbald  
nach

nach erfolgter gäncklicher Bezahlung / so wol gedachten Satisfactions rest / als Verpflegungs Gelder / würcklich ergehen vnd vollziehen / vnd vmb keinerley Ursach willen / zu verzögern / auch bey dem Abzug des Instrumenti Pacis disposition, nach leben zulassen.

Als auch an denen / mit Ihr Käyserlichen Majestät absonderlich verglichenen zweymahl hundert tausend Reichsthalern / vermöge des præliminarrecessus, bey Evacuation des Königreichs Böhmen / vnd der Stadt Eger / bereits ein Drittheil / als sechs vnd sechzig tausend / sechshundert / sechs vnd sechzig / vnd zwey Drittheil erlegt worden : So ist darauff hiemit ferner verabredet vnd verglichen / daß an denen noch restirenden zweyen Dritteln / hinwider in dem ersten Exauctorations, vnd Evacuations-termin, vnd zwar acht Tage für Einräumung des Marggrafthumbs Mähren / sechs vnd sechzig tausend / sechshundert / sechs vnd sechzig vnd zwey drittel Reichsth. in specie, ferner gegen dem andern termin drey vnd dreissig tausend / drey hundert / drey vnd dreissig / vñ ein drittheil Reichst. in specie, vnd dann gegen dem dritten termin, vor der Schlesischen Fürstenthumben Evacuation wiederumben drey vnd dreissig tausent / drey hundert / drey vnd dreissig / vnd ein drittheil Reichsthaler in specie, jedechmahl acht Tag zuvor / vnfehlbar vnd richtig abgestattet / vnd außgezahlt werden sollen : Massen dann an seiten Ihr Käyserl. Majest. nicht allein dieses / sondern auch dabey versprochen / mit allem Ernst vnd Eifer / so weit es vermög Instrumenti Pacis, dero Käyserl. Obr. Executions- Ampt obgelegen / dahin zusehen / damit das jenige / was obgedachter massen mit den Herren Ständen / wegen der Satisfactions Gelder / vnd der real affecuration verglichen förderlichst vnd völlig effectuirt werden möge.

Hierauff ist auch die würckliche Abdanckung vnd Abführung der Völcker / in dreyen gewissen terminen, nach dato dies

ses

ses ganken Schlusses / von vierzehnen Tagen zu vierzehnen Ta-  
 gen fürzunehmen / vnd also in sechs Wochen zu absolviren ges-  
 chlossen / auch von vns / vnd des Herren Pfalzgrafen vnd Kö-  
 niglichen Schwedischen Generalissimi Durchleucht / einander  
 derenthalben / wie auch wegen deren beyderseits präliminari-  
 ter abgedancken / gewisse Designation, Auftheil vnd Ver-  
 sicherung gestellet / vnd darvon / so viel Chur: Fürsten vnd  
 Stände des Heiligen Römisch. Reichs mit-concerniret, dero  
 anwesenden Abgesandten zur Nachricht per extractum com-  
 munication gethan worden / dabey es nochmahl sein ver-  
 bleibens.

Anlangend aber die Evacuation der besetzten Plätze/  
 sollen in primo termino, nemlich in den ersten vierzehnen Ta-  
 gen / nach dato dieses geschlossenen Tractats / vnd also auff den  
 zehenden Tag Monats Julij styli novi, oder den dreissigsten  
 Tag Monats Junij styli veteris, an Käyserlicher vnd Könige-  
 licher Schwedischer Seiten abgetreten / vnd entlediget werden /  
 nachfolgende Plätze.

An Käyserl. Seiten.

- Kottweil.
- Offenburg.
- Frenburg.
- Villingen.
  
- Zollern.
  
- Kotenberg in der obern  
 Pfalz.
- Hörter.
- Ehrenbreitstein.

An Kön. Schw. Seiten.

- Olmitz.
- Neustadt.
- Eulenberg.
- Füllneck / vnd andere  
 Plätze in Mähren.
- Osterwick.
- Bleckhede.
  
- Dinckelspühl.
- Querfurt.
- Pappenheim.
- Friedberg.

D

Die

Die Bestung Franckenthal betreffend / demnach des  
Herrn Churf. Pfalzgrafen Durchleucht dieselbe vermög Frie-  
densschlusses / mit denen andern Vnter Pfälzischen Landen  
vnd Plätzen hette restituirt werden sollen / solches aber jeko so  
bald nicht zu effectuiren gewesen / gleichwol gute Hoffnung/  
Daß solche Restitution noch vorherannahung des ersten Evacua-  
tions - termins zu erhalten seyn möchte : So hat man sich auff  
den Fall solches nicht geschehen solte / mit hochgedachtes Herrn  
Churfürsten Durchl. vnd allerseits guten wissen vnd willen /  
nachfolgender Gestalt verglichen :

Nemblich / übernehmen vnd erklären sich Ihr Käyser-  
liche Majestät / sampt Chur : Fürsten vnd Ständen / ene-  
ferigst dahin zu trachten / daß die Bestung Franckenthal/  
Chur Pfalz Durchl. förderfamst vnd vnverlängt restituirt  
werde.

Immittelst / vnd bis auff die bedeutete Franckenthalische  
Restitution , soll Seiner Durchl. zu einer Versicherung / die  
Stadt Heilbronn / vnd zugehörige Bestung / Stuck / Munis-  
tion / vnd vorrath in dem Stand / wie es anjeko begriffen / als  
sobald / nach vnterschriebenen Haupt-Executions : Receß / der-  
gestalt eingeramet werden / daß deroselben Besatzung Ihrer  
Durchl. allein verpflichtet / zu deren Vnterhalt aber / auß der  
Schwäbischen vnd Fränkischen Craiß Cassen / vermög einer  
darüber vom Reich / bey diesem Schluß / ertheilten Special  
Repartition , Monatlich acht tausend Reichsthaler / bis Fran-  
ckenthal restituirt , zu handen des Chur Pfälzischen in Heil-  
bronn bestellten Receptoris vnfehlbahr / vnd zwar die helffte  
anticipando , allewege vierzehnen Tage vorher eingeliefert  
werden : In Entstehung dessen aber / auff notification des  
Commendanten / die Craiß außschreibende Fürsten / solcher Ent-  
richtung halber / würckliche Anstalt machen / oder die vmblic-  
gende Stände die Execution auß der Guarnison erwarten sol-  
len.

len. Sollten aber dahero einige Restanten/ bey Abtretung dieses Places/sich ereygnen/so soll Chur Pfalz Durchl. nicht gehalten seyn/vor derenelben Entrichtung/ die Besatzung abzuführen: Dabey aber außtrücklich bedungen worden/das solches die Franckenthalische Evacuation, in keine weiß noch wege hindern/noch verzögern solle.

Sonsten aber soll die Stadt bey ihrer hergebrachten Administration in politicis & Ecclesiasticis, sampt der Reichs immedietät vnd Freyheit/vnbehindert gelassen/auch so bald Franckenthal mit seinen Zugehörungen/vermög des Friedens schlusses/von der Spanischen Besatzung entlediget / zugleich diese Reichs Stadt/ohne einige widerrede/ausser obgesetzten Restanten Bezahlung halber / abgetreten/vnd die darinn befundene Stuck dem jenigen / deme die/vermög Friedens schlusses/ insonderheit Chur Bayrn Durchleucht. vnd Herzogen von Württemberg Ebd. zuständig seyn sollen / restituirt, vnd außgefollgt werden.

So dann / vnd damit die Besatzung in Franckenthal/ die Chur Pfälzische Lande vnd Vnterthanen/in: vnd außershalb der Vestung / mit Schakung / Aufslag / vnd einigen Kriegsbedrangnussen / zu beschweren nicht Ursach habe: So sollen vnd wollen die jenige Stände/welche bisshero zu derselben Vnterhalt contribuirt, sonderlich aber / mit vnd neben denselben / alle die jenige / welche in den OberRheinischen Craiß gehörig seynd / ermeldter Besatzung hierzu noch ferner contribuiren, vnd derentwegen Chur Pfalz Durchl. gänzlich entheben vnd schadlos halten / sich auch mit dem Commandanten eines billichen zutrags vnd vnterhalts vergleichen.

Gestalt Ihre Käyserliche Majestat sich hierbey erbieten thun / Herrn Erzhertzogs Leopold Wilhelms Fürstl. Durchl. als Gubernatorn in den Niederlanden / vmb darges

D ij

gen

gen alle excursions vnd beleidigung der angrenzenden Reichs Ständen abzustellen / sonderlich aber die Chur Pfälzische Lande vnd Väterthanen von allen Contributionen exempt vnd befreyet zu lassen / zuzuschreiben / vnd hierzu zu disponiren.

Damit nun aber die zu diesen beyden / in Heilbronn vnd Franckenthal / vnterhaltenden Besatzungen contribuierende Stände / dieses Lastes anderweit pro quota wiederumb ergetzt werden mögen; So solle derselben vnterhalt / wie hoch sich der belauffen mögte / hiernächst in eine gemeine Reichs: anslag vmbgetheilt / vnd was die gemeldte Stände mehrers / als ihre quota belaufft / fürgeschossen / Ihnen künfftig widerumb gut gethan werden.

So dann ist im Nahmen Kaiserlicher Majestät versprochen vnd zugesagt worden / daß inmittels / vnd biß Franckenthal der Spanischen Besatzung entlediget seyn wird / hochgedachtes Herrn Churfürsten Durchl. an statt ermangelnder Abnutzung / vnd für allen Abgang auß ermelter Bestung / Monatlich / von dato an des vnterschriebenen / vnd völlig verglichenen Haupt-Executions-Recels, zu Franckfurth am Main / außhanden des Reichs Pfenning meisters / drey tausend Reichsthaler ordentlich bezahlt vnd abgestattet werden sollen / mit diesem weitem Anhang / vnd geding / wann wider alles besser versehen / die Chur Pfälzische Lande vnd Vnterthanen / von dem Commendanten in Franckenthal des zutrags nicht solten erlassen / oder denselben inn: vnd außserhalb der Bestung durch Ihn / vnd seine vntergebene Soldatesca, einiger Schaden vnd Abgang / es seye an Erhebung der Intraden, Contributionen, Exactionen, vnd andern Beschwerungen / wie die Nahmen haben mögen / zugefügt werden / daß Ihre Kayf. Maj. solches alles Chur Pfalz Durchl.  
nach

nach beweislichen Dingen/widerumb erstatten vnd gut machen wollen.

Gestalt dann zu würllicher / als auch eventual Versicherung/sothaner genslicher sel adloß Haltung // des Herrn Churfürsten Pfalzgrafen Durchleucht alle vnd jede Reichsanlagen/ieso/vñ künfftig zu verstehen/so auf dero Churfürstenthum vñ Landen/sampt oder sonders/geschlagen werden möchten/bis Franckenthal restituir, vnd aller / occasione selbigen Orts / zugefügter Schade ersetzt/innen zubehalten / nicht allein bemächtiget/sondern auch / vnd da diejenige / einem einmühtigen Reichschluß/vnd Einwilligung Chur: Fürsten vnd Stände/vnd der Reichs Matricul nach/ Chur Pfalz zufallende Quota dem erlittenen Schaden nicht gleich reichen / sondern der empfangene Schade solchs übertreffen solte / Ihre Kaysertliche Majestät doch einen Weg/ wie den andern/ verbunden seyn/sothanen Uberschluß/vnd Abgang / vnd zwar in specie aus denjenigen Reichsanlagen vnd Römerzügen/welche Ihre Röm. Kaysertliche Majestät aus dem Niedersächsischen Craiß zugewarten haben/ohne allen Einwand / vnd exception, zuersehen/wie dann die lobliche Fürsten vnd Stände des Niedersächsischen Craiß solche thuen/nach proportion, zufallende Anlag / zu des Herrn Churfürsten Pfalzgrafen Durchl. eventual Schadloßhaltung / vnd Sicherheit / bis Franckenthal restituir, innen zubehalten / vnd allen beweislichen Schaden davon zuerstatten / gehalten seyn sollen / auch sich darzu/vnd in Krafft dieses/ohne alle gegenrede/wie die Namen haben mögen/verbündlich machen.

In dem andern Termin / welcher ist der vierzehende Tag nach Aufgang des ersten / benantlich der Tag/Monats  
Nachfolgende Plätze.

D i i j

211

## An Kays. Seiten.

Landstuel.  
Homburg.  
Hammerstein.  
Dortmund.

## An Kön. Schw. Seiten.

Jägerndorff.  
Grafenstein.  
Hirschberg.  
Lübschütz.  
Parchwitz.  
Stadt vnd Schloß  
Leipzig.  
Nördlingen.  
Wertheim.  
Winsheim.  
Landsberg an der War  
mit der Schanz.  
Buchholz.

In dem dritten Termin / welcher ist der vierzehende  
Tag / nach dem andern / nemlich der siebente Tag Mo-  
nats Augusti styli novi, oder 28. Tage Monats Julij  
styli veetris.

## An Kays. Seiten.

Syburg.  
Beineburg.  
Lands Cron.  
Essen.

## An Kön. Schw. Seiten.

Großglogaw.  
Ohlaw.  
Jawr.  
Polckenhan.  
Jelk.  
Drachenberg.  
Minden.  
Nienburg.  
Alle übrige in der  
Chur: vnd Marck  
Brandenburg ins  
habende Plätze.

Becht.



Wecht.  
 Mansfeld.  
 Erfurt.  
 Schweinfurt  
 Wenden.  
 Meckelnburgische  
 Plätze.  
 Reiffenberg.  
 Lippstadt.  
 Ost Friesland.

Die hinder Pommerische Posten vnd Lande / so Ihr  
 Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / vermöge des Friedens-  
 schlusses zukommen / sollen alsdann evacuiert, vnd abgetreten  
 werden / wann zu förderst Ihr Königlichem Majestät zu Schwes-  
 den vnd Seiner Churfürstlichen Durchleucht hierzu vers-  
 ordneten Herrn Commissariis / wegen entscheidung der Grän-  
 zen / vnd anderer geringen Sachen / eine völlige Richtigkeit ge-  
 troffen ist.

Was das Stifte Schnabrügk betrifft / weil dar-  
 über Particulierhandlung vnter den Interessenten ver-  
 möge des Friedensschlusses / gepflogen werden / bleiben die  
 darinn befindliche Guarnisons bis ad tertium termi-  
 num, vnd / in Entstehung des Vergleichs / bis zur ends-  
 schaffe solcher an jeso allhier angefangenen Handlungen auß-  
 gesetzt.

Im übrigen soll alles / à dato dieser geschlossenen gankern  
 Handlung / innerhalb sechs Wochen / von allen Theilen / ohne  
 einige vorgeschüste Hinderung würcklich abgerichtet vnd voll-  
 zogen werden.

Falls aber in dieser obigen Specification ein : o-  
 der ander Ort / außmangel habenden Berichts / were auß-  
 gelassen

Gelassen worden / so soll derselbe doch / nach inhalt des Friedenschlusses / gleich den andern / in seinen Craiß vnd Landes vnter obgeschriebenen terminen evacuiret vnd abgetreten werden.

Jedoch soll diese Abhandlung der Evacuation, so viel die Reichs Stände betrifft / keines wegs einigen effect genießsen / es sey dann inn jedem termin von den Ständen / erbottener massen / die vorhergehende Paare Aufzahlung der Satisfaction Gelder werckstellig gemacht / oder in dessen Entstehung es bey der Vergleichenen real allecuration verbleiben sol.

Ferner soll die / im Friedensschluß begriffene / general Amnistia, sowol auff die hohe kriegende Principalen, vnd mit denselben / insonderheit die Frau Landgravin / vnd das Fürstliche Haus Hessen Cassel / mit verstanden; als auch auff aller Theil: Generales, Obriste / vnd andere Officiers, auch Kriegs: vnd Civil-bediante / vnd ins Gemein / auff die sämptliche Soldatesca zu Ross vnd Fuß / biß auff erfolgte ihre gänzlichliche Abdanck vnd Abführung / vnd also auff acht Wochen lang / nach dato dieses geschlossenen ganken Tractats, extendiret, vnd denenselben zu gute kommen / auch die / bey wärenden Einquartirungen / ein: vnd andern zugewachsene beschwerdten vnd Ungelegenheiten / gegen niemand geerfert werden; Doch / daß dabey auch von ermeldter Soldatesca, die / von den höchst Commandirenden Generaliteten, auch der Herren Generalen vnd hoher Officiers ordres allerdings beobachtet / vnd darwieder / so wol bey noch wärenden Einquartirungē / als auch bey erfolgendem Abzug / gegen jemand einige hostilitet, vnd Feindseeligkeit dem Friedensschluß zuwieder / nicht verübet werden.

Vor allem aber / vnd demnach sowol mehr angeregter praliminar: als dieser HauptRecess, von den publicirten, vnd

vnd allerseits ratificirten Instrumento Pacis, als ein effectus à sua causa dependiret, vnd dannenhero gleichmässige Krafft / Wirkung vnd Sicherheit / als der Friedensschluß selbst haben / vnd von allen Theilen darob gehalten werden sollte; Als wird hiemit die in besagtem Instrumento Pacis erhaltene Garantia Generalis durchgehend / mit allen vnd jeden ihren Dispositionibus, Assecurationibus, Clausulis, vnd Verwahrungen / auch auff diesen preliminar: vnd Hauptschluß extendirt, vnd mit gleicher Wirkung / Krafft / vnd Verbindung / dahin verstanden, Wie nicht weniger alles dasjenige / was sonst artic. XVII. per totum, von ratification, confirmation, Besthaltung / vnd Versicherung des Friedensschlusses disponiret ist / gleichmässig bey diesem Executionschluß statt finden / haben vnd behalten solle / nicht anderst / als obberührter Articulus XVII. cum omnibus & singulis suis paragraphis von Wort zu Wort alhier inserirt vnd wiederholt worden war.

Wie dann auch sowol das Instrumentum Pacis, als dieser executions-schluß / von Kayf: Majt. Chur: Fürsten vnd Ständen unverlängt / respectivè an dem Kayf: Reichs-Hofrath / Cammergericht zu Speyer / vnd allen andern / eines jeden Stands Hof: vnd andern Gerichten / pro normâ perpetuâ judicandi, behöriger massen insinuirt werden sollen.

Damit nun schließlichen alles dasjenige / was obgesetzt / von aller Interessenten Principalen bestetiget / vnd seinen rechten vigor vnd Wirkung haben möge / so sollen der Kayf: vnd zu Schweden Kön: Majt. Majt. ratification, in bereits abgehandelter vnd verglichener Form / also gleich mit diesem von Uns / auch des Herrn Pfalzgraven vnd Königl: Schwed: Generalissimi Durchl. sowol auch der anwesenden Herren Chur: Fürsten vnd Stände hierzu Deputirten Râthen / Gesandten / vnd Pottschaften / vnierschriebenen vnd  
E
besigeltten

besigeltten executionschluss alhier commutirt vnd ausge-  
wechslet / darauff alsobald die exauctorations: vnd evacu-  
ations ordres, obenverglichenen Terminen gemäß / außge-  
geben/vnd von beeden Theilen gleiche Officiers, zu desto bes-  
serer exequirung dessen / was / vermöge obgesetzten modi,  
disfalls verabredet ist/verordnet: der Chur: Fürsten vnd Stän-  
den ratificationes aber/ in ebenfals bereits verglichener Form-  
von dato dis innerhalb vierzehnen Tagen / ohnfehlbar zur hand-  
geschaffet vnd außgegeben werden.

Dessen zu waarem Brkund vnd vnverbrüchlicher Best-  
haltung haben im Nahmen Ihrer Käyserlichen Majestät/  
Wir/ auß habender Vollmacht / diesen Executions- Haupt-  
Recess engenhändig vnterschrieben/ mit vnserm Fürstl: Insigel  
befräftiget: Wie dann im Nahmen aller Chur: Fürsten vnd  
Ständen/ die hierzu / krafft absonderlichen derentwegen / den  
drey vnd zwainzigsten dis styli novi, gemachten / vnd vns/  
heut dato/ vnter des Chur Mainischen Directorii Stigill vnd  
Vnterschrifte/ zugestellten Reichsschluss / Deputirte vnd hiez-  
nach benante Rätthe/ Gesandten / vnd Botschafften / (als wes-  
gen Chur Mainz / Herr Sebastian Wilhelm Meel: Wegen  
Chur Bayrn/ Herr Johan Georg Dixel: Wegen Chur Sach-  
sen/ Herr Augustus Adolph Frenherr von Trandorff: Wegen  
Oesterreich/ Herr Hans Wilhelm von Goll: Wegen Bam-  
berg / Herr Cornelius Gobelius: Wegen Bayrn H. Joh:  
Georg Dixel: Wegen Sachsen Altenburg Herr Wolffgang  
Conrad von Thumbshirn: Wegen Sachsen Coburg / Herr  
Augustus Carpiovius: Wegen Braunschweig Lünenburg  
Wolffenbüttel/ Herr Polycarpus Heyland: Wegen Brauns-  
chweig Lünenburg/ Zellischer Lini/ Herr Otto Otto zu Maus-  
deroda: Wegen Württemberg / Herr Valentin Heyder: We-  
gen Nürnberg/ Herr Burkard Löffelholz von Kolberg / vnd  
Herr Tobias Delhafen von Schölnbach: Wegen Franckfurt  
Herr

Herr Zacharias Stenglin ) gleichmäſſig vnterſchrieben / vnd  
 mit ihren Pctſchafften beſtättiget / auch deß hierzu ebenfalls be-  
 vollmächtigten Herrn Pfalzgrafen / vnd Königlichem Schwe-  
 diſchen Generaliſſimi Durchleucht / von welcher wir ein gleich-  
 lautendes Exemplar / vnter deroſelben Hand vnd Siegel em-  
 pfangen / außliefern laſſen. Geſchehen in des H. Röm. Reichs  
 Stadt Nürnberg / den ſechs vnd zwanzigſten Tag Monats  
 Junij ſtyli novi, Im Jahr nach Chriſti Geburt / ein tauſende /  
 ſechs hundert vnd funffzig.

LS. Octavio Piccolomini, Duca  
 di Amalfi.

LS Sebastian Wilhelm Meel / Churf. Mainzi-  
 ſcher geheimer Rath.

LS Johan Georg Dixel / Churf. Bayriſcher Re-  
 viſions Rath / etc.

LS Augustus Adolph / Frenherr von Erandorff.

LS Im Nahmen des hochlöblichen Hauß Oeſter-  
 reich / Hans Wilhelm von Golln auff Kinß-  
 heim.

LS Cornelius Gobelius / Fürſt. Bambergiſcher  
 geheimer Rath.

LS Johan Georg Dixel.

LS Wolff Conrad von Thumbshirn / Fürſt.  
 Sachſen Altenburgiſcher geheimer Rath.

LS Augustus Carpzo D. Fürſt. Sachſen Al-  
 tenburgiſcher Rath vnd Gangler zu Coburg.

LS Po

- LS Polycarpus Heyland / Fürstl. Braunschweig-  
Lünenburg. Wolffenhüttlicher geheimer vnd  
Hofrath.
- LS Otto Otto zu Mauderoda / Fürst. Braun-  
schweig-Lünenburg. Kriegsrath.
- LS Valentin Heyder / Fürstl. Würtemb. Depu-  
tirter.
- LS Burkard Löffelholz von Golberg / des H.  
Röm. Reichs-Stadt Nürnberg Deputirter.
- LS Tobias Delhafen von Schölnbach / Nürnberg.  
Deputirter.
- LS Zacharias Stenglin / Reipub. Francofurt.  
Legatus.

E N D E.



Zus publ Univ 298

